



STUDIENPLAN
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
AN DER
UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Beschlossen von der Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik am 13. März 2002, nicht
untersagt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.350/81-VII/D/2/2002
vom 22.5.2002

1. Hauptstück: Allgemeine Festlegungen

- § 1 Studienziele und Studiengestaltung
- § 2 Einteilung des Studiums
- § 3 Lehrveranstaltungstypen

2. Hauptstück: Erster Studienabschnitt

- § 4 Fächer des ersten Studienabschnittes
- § 5 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnittes
- § 6 Eingangsphase

3. Hauptstück: Zweiter Studienabschnitt

- § 7 Praxis
- § 8 Fächer des zweiten Studienabschnittes
- § 9 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnittes
- § 10 Voraussetzungen für die Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen

4. Hauptstück: Prüfungsordnung

- § 11 Sprache
- § 12 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 13 Erste Diplomprüfung
- § 14 Zweite Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit

5. Hauptstück: Freie Wahlfächer

- § 16 Empfohlene Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

Anhang A
ECTS-Punkte

1. Hauptstück: Allgemeine Festlegungen

§ 1 Studienziele und Studiengestaltung

(1) Allgemeine Bildungs- und Ausbildungsziele

Durch die Auseinandersetzung mit den fachspezifischen Inhalten und Arbeitsweisen sollen die Studierenden fachübergreifende Kompetenzen, Sichtweisen und Fertigkeiten erwerben. Dazu zählen insbesondere

1. humanitäre Kompetenz, d.h. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
2. soziale Kompetenz, die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultiert;
3. strategische Kompetenz, d.h. die Fähigkeit zur raschen selbständigen Erfassung komplexer Zusammenhänge sowie die Fähigkeit zur effizienten Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen; damit hängt auch die Fähigkeit zum Gebrauch von Medien – insbesondere Computern – zusammen;
4. wissenschaftliche Kompetenz, d.h. Fähigkeit zur selbständigen Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vertrautheit mit und kritische Reflexion von wissenschaftlichen Methoden in den Kulturwissenschaften;

(2) Fachspezifische Bildungs- und Ausbildungsziele

Das Studium der Anglistik und Amerikanistik dient sowohl der Entwicklung kultureller Kompetenz als auch dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Diese Ziele sind:

1. Vertrautheit mit Geschichte, wirtschaftlichen Eigenarten, Institutionen sowie der politischen Situation der Länder und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
2. Vertrautheit mit literarischen und anderen kulturellen Entwicklungen in Ländern und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
3. Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung als kritischer Wissenschaft;
4. Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen von der Ebene der Einzellaute bis zur Diskursebene;
5. Vertrautheit mit regionalen und sozialen Varianten des Englischen;
6. Vertrautheit mit Grundprinzipien des Spracherwerbs und Sprachunterrichts;
7. Fähigkeit zur natürlichen situationsadäquaten Verwendung des Englischen mit gleicher Gewandtheit wie in der Muttersprache. Dies schließt die Fähigkeit zur Verhandlungsführung sowie zur Produktion von Texten verschiedenster Genres ein;

8. Fähigkeit zur Textmittlung zwischen Englisch und Muttersprache sowie Vertrautheit mit den entsprechenden Hilfsmitteln.
- (3) Grundsätze für die Gestaltung der Diplomstudien
1. Bei der Auswahl der Lehrinhalte sind die allgemeinen und fachspezifischen Ziele zu beachten.
 2. Die allgemeinen und fachspezifischen Ziele werden mittels forschungs- und wissenschaftsgeleiteter Lehre angestrebt.
 3. In der Lehre wird auf ein Höchstmaß an Qualität, auf das Schaffen von Leistungsanreizen, die Begabtenförderung sowie die Förderung selbständigen Arbeitens sowie von Teamarbeit geachtet.
 4. Auf Anwendungssituationen, denen die Studierenden voraussichtlich gegenüberstehen werden, wird bei der Gestaltung der Studien besondere Rücksicht genommen. Diesem Zweck dient unter anderem die Möglichkeit der Absolvierung einer Praxis.
 5. Studierende sind aktiv an ihrer Bildung und Ausbildung Mitwirkende und Mitverantwortliche. Daher wird ihnen zur Wahrung ihrer Lernfreiheit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und zum Kennenlernen einer Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen, Inhalten und Methoden gegeben.
 6. Die internationale Mobilität der Studierenden wird durch die Ermutigung zur Durchführung anrechenbarer Auslandsstudien und zur Teilnahme an Austauschprogrammen sowie an Exkursionen gefördert.
- § 2 Einteilung des Studiums
- (1) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von jeweils vier Semestern.
 - (2) Aus den Pflicht- und Wahlfächern sind insgesamt 120 Semesterstunden zu absolvieren. Davon entfallen auf die freien Wahlfächer 48 Semesterstunden. Aus den Pflicht- und Wahlfächern der Diplomprüfungen sind im ersten Studienabschnitt 40 Semesterstunden zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt 32 Semesterstunden.
- § 3 Lehrveranstaltungstypen
- (1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden in die Bereiche und Methoden der Studienrichtung ein, indem sie insbesondere auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen eingehen und auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht nehmen.
 - (2) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion; von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu fordern.
 - (3) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

- (4) Exkursionen (EX) tragen zur unmittelbaren Vertrautheit mit der Kultur der englischsprachigen Länder bei.
- (5) Projekte (PJ) dienen der Erstellung konkreter Materialien durch Anwendung verschiedener, teils fachübergreifender Methoden und Techniken.
- (6) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen dem Ausbau der Fähigkeiten und Fertigkeiten in der englischen Sprache in der Form der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.
- (7) Praxisbegleitungen (PR) dienen der Vorbereitung der Auslands- oder Berufspraxis und der Aufarbeitung der daraus gewonnenen Erkenntnisse.
- (8) Für Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7 besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht; die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in diesen Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Projekte liegt die Höchstzahl bei 20, für Proseminare, Exkursionen und Praxisbegleitungen bei 25 Studierenden. Eine Überschreitung dieser Höchstzahlen in pädagogisch-didaktisch vertretbarem Ausmaß ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern eine Einrichtung von Parallelveranstaltungen nicht möglich ist und Studienverzögerungen eintreten könnten. Bei der Anmeldung ist Studierenden der Vorrang zu geben, für die diese Lehrveranstaltungen im Studienplan vorgeschrieben sind; als weitere Reihungskriterien sind die Anzahl der bereits positiv abgelegten Prüfungen der jeweiligen Studienrichtung bzw. bei Studienanfängern und Studienanfängerinnen der Durchschnitt der Noten über sprachliche Unterrichtsfächer im Maturazeugnis zu verwenden.
- (9) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern werden in englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (10) Für die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1-7 sowie für die Diplomarbeit gemäß § 15 werden ECTS-Punkte vergeben. Das Punkteschema ist in Anhang A ausgeführt.

2. Hauptstück: Erster Studienabschnitt

§ 4 Fächer des ersten Studienabschnittes

Fächer des ersten Studienabschnittes sind:

- (1) Introduction to English and American Studies
- (2) Language Consolidation and Development
- (3) In-Depth Language
- (4) Culture Studies
- (5) Linguistic Basis

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnittes

Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnittes sind:

- | | | | |
|-----|---|----|-----|
| (1) | Introduction to English and American Studies | | |
| 1. | Introduction to English Linguistics I | PS | 2 |
| 2. | Introduction to English Linguistics II | PS | 2 |
| 3. | Introduction to Theory and Methodology of Culture Studies I | PS | 2 |
| 4. | Introduction to Theory and Methodology of Culture Studies II | PS | 2 |
| (2) | Language Consolidation and Development | | |
| 1. | Language I | AG | 3 |
| 2. | Language II | AG | 3 |
| 3. | Academic Writing | AG | 2 |
| (3) | In-Depth Language | | |
| 1. | Presentations | AG | 2 |
| 2. | Translating I | AG | 2 |
| 3. | Text Creation | AG | 2 |
| 4. | Interpersonal Communication | AG | 2 |
| (4) | Culture Studies | | |
| 1. | Survey of Anglophone Cultures I | VO | 2 |
| 2. | Survey of Anglophone Cultures II | VO | 2 |
| 3. | Topics in Culture Studies | PS | 2 |
| 4. | Zwei Proseminare "Cultures in Close-Up" | PS | 1+1 |
| (5) | Linguistic Basis | | |
| 1. | English Phonetics and Phonology | VO | 2 |
| 2. | English Syntax and Morphology | VO | 2 |
| 3. | Topics in English Linguistics | PS | 2 |
| 4. | Zwei Proseminare "Cultures in Close-Up" | PS | 1+1 |
| (6) | Die vier Proseminare "Cultures in Close-Up" sind dabei aus mindestens zwei Kulturbereichen zu wählen. | | |

§ 6 Eingangsphase

Zur Eingangsphase gehören die Fächer "Introduction to English and American Studies" und "Language Consolidation and Development".

3. Hauptstück: Zweiter Studienabschnitt

§ 7 Praxis

Wahlweise kann während des zweiten Studienabschnittes eine einschlägige Praxis im

Ausmaß von mindestens vier zusammenhängenden Monaten absolviert werden. Diese Praxis kann nach Wahl der oder des Studierenden als Auslandspraxis (Aufenthalt in einem englischsprachigen Land) oder als Berufspraxis (einschlägige Arbeit in einem Unternehmen oder einer Institution) durchgeführt werden. Voraussetzung für die Absolvierung der Berufspraxis ist die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung über das Fach "In-Depth Language" nach § 13 Abs. 1.

§ 8 Fächer des zweiten Studienabschnittes

(1) Advanced Language

(2) Nach Wahl der oder des Studierenden sind entweder zwei Fächer der sprachberuflichen Gruppe oder zwei zusammengehörende Fächer der Kulturstudiengruppe zu absolvieren. Das Thema der Diplomarbeit ist diesen Fächern zuzuordnen.

1. Sprachberufliche Gruppe

Second Language Acquisition and Language Instruction
Translation
Materials Development and Text Production
Communication

2. Kulturstudiengruppe

American Culture Studies A + American Culture Studies B
Australian and Postcolonial Culture Studies A + Australian and Postcolonial Culture Studies B
British Culture Studies A + British Culture Studies B

(3) Werden nach Abs. 2 Fächer aus der sprachberuflichen Gruppe gewählt, so ist ein weiteres Fach aus der Kulturstudiengruppe zu absolvieren; werden nach Abs. 2 Fächer aus der Kulturstudiengruppe gewählt, so ist ein weiteres Fach aus der sprachberuflichen Gruppe zu absolvieren.

(4) Wird eine Praxis absolviert, so ist anstelle des nach Abs. 3 gewählten Faches nach Maßgabe der gewählten Form der Praxis eines der folgenden Fächer zu absolvieren:

1. Experiencing a Foreign Culture (bei Auslandspraxis)
2. English at Work (bei Berufspraxis)

§ 9 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind:

(1) Advanced Language

- | | | | |
|----|-----------------------------------|----|---|
| 1. | Rhetorics of Presentations | AG | 2 |
| 2. | Translating II | AG | 2 |
| 3. | Text Development and Optimisation | AG | 2 |
| 4. | Negotiations | AG | 2 |

(2)	Experiencing a Foreign Culture		
1.	Excursion to an English-Speaking Country	EX	2
2.	Briefing	PR	3
3.	Debriefing	PR	3
(3)	English at Work		
1.	Excursion to an English-Speaking Country	EX	2
2.	Briefing	PR	3
3.	Debriefing	PR	3
(4)	Second Language Acquisition and Language Instruction		
1.	Second Language Acquisition and Language Instruction Project	PJ	2
2.	Second Language Acquisition and Language Instruction Project	SE	2
3.	Core Problems in Second Language Acquisition and Language Instruction	SE	2
4.	Advanced Topics in English Linguistics	VO oder SE	2
(5)	Translation		
1.	Translation Project	PJ	2
2.	Translation Project	SE	2
3.	Core Problems in Translation	SE	2
4.	Advanced Topics in English Linguistics	VO oder SE	2
(6)	Materials Development and Text Production		
1.	Materials Development and Text Production Project	PJ	2
2.	Materials Development and Text Production Project	SE	2
3.	Core Problems in Materials Development and Text Production	SE	2
4.	Advanced Topics in English Linguistics	VO oder SE	2
(7)	Communication		
1.	Communication Project	PJ	2
2.	Communication Project	SE	2
3.	Core Problems in Communication	SE	2
4.	Advanced Topics in English Linguistics	VO oder SE	2
(8)	American Culture Studies A		
1.	Zwei Seminare aus "Core Problems in American Cultures"	SE	2+2
2.	Zwei Vorlesungen aus "History of American Cultures"	VO	2+2

(9)	American Culture Studies B		
1.	Topics in American Culture Studies	SE	2
2.	Topics in American Culture Studies	VO oder SE	2
3.	Research in Culture Studies	SE	2
4.	Theory and Methodology of Culture Studies	VO	2
(10)	Australian and Postcolonial Culture Studies A		
1.	Core Problems in Postcolonial Cultures	SE	2
2.	Topics in Australian and Postcolonial Culture Studies	SE	2
3.	Zwei Vorlesungen aus "History of Australian Cultures"	VO	2+2
(11)	Australian and Postcolonial Culture Studies B		
1.	Topics in Film Studies	SE	2
2.	Topics in Australian Culture Studies <i>oder</i> Topics in Postcolonial Culture Studies	VO oder SE	2
3.	Research in Culture Studies	SE	2
4.	Theory and Methodology of Culture Studies	VO	2
(12)	British Culture Studies A		
1.	Zwei Seminare aus "Core Problems in British Cultures"	SE	2+2
2.	Zwei Vorlesungen aus "History of British Cultures"	VO	2+2
(13)	British Culture Studies B		
1.	Topics in British Culture Studies	SE	2
2.	Topics in British Culture Studies	VO oder SE	2
3.	Research in Culture Studies	SE	2
4.	Theory and Methodology of Culture Studies	VO	2

§ 10 Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu Seminaren aus der sprachberuflichen Gruppe (§ 9 Abs. 4-7) ist der erfolgreiche Abschluß der Fächer "Introduction to English and American Studies", "Language Consolidation and Development" und "Linguistic Basis" durch die in § 13 festgelegten Prüfungen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zu Seminaren aus der Kulturstudiengruppe (§ 9 Abs. 8-13) ist der erfolgreiche Abschluß der Fächer "Introduction to English and American Studies", "Language Consolidation and Development" und "Culture Studies" durch die in § 13 festgelegten Prüfungen.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung "Debriefing" nach § 9 Abs. 2 Zl. 3 oder § 9 Abs. 3 Zl. 3 ist die Absolvierung der Praxis nach § 7.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluß der Fächer "Introduction to English and American Studies" und "Language Consolidation and Development" durch die in § 13

festgelegten Prüfungen.

- (5) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können bereits während des ersten Studienabschnittes absolviert werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen; bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung gemäß § 3 Abs. 8 ist aber Studierenden aus dem zweiten Studienabschnitt der Vorrang zu geben.

4. Hauptstück: Prüfungsordnung

§ 11 Sprache

Alle Prüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus freien Wahlfächern finden in englischer Sprache statt. Prüfungen aus freien Wahlfächern können in englischer Sprache stattfinden.

§ 12 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- (2) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2-6 erfolgt aufgrund der Teilnahme und der schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, nicht aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges, doch kann das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 7 erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Präsentation über die Planung bzw. Durchführung der Praxis.

§ 13 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung wird in den Fächern "Language Consolidation and Development" und "In-Depth Language" jeweils in der Form einer schriftlichen und kommissionellen mündlichen Fachprüfung abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung aus dem Fach "Language Consolidation and Development" ist der positive Abschluß der Lehrveranstaltungen aus diesem Fach; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung aus dem Fach "In-Depth Language" sind der positive Abschluß der Lehrveranstaltungen aus diesem Fach sowie die bestandene Fachprüfung aus dem Fach "Language Consolidation and Development".
- (2) In den anderen Fächern des ersten Studienabschnittes kann die erste Diplomprüfung nach Wahl des oder der Studierenden durch Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen in diesen Fächern oder durch schriftliche und mündliche Fachprüfungen über den Stoff der jeweiligen Fächer oder durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des ersten Studienabschnittes abgelegt werden. Auch eine Kombination dieser Prüfungstypen ist möglich. Bei einer allfälligen Fachprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen aus diesem Fach, bei einer allfälligen Gesamtprüfung bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Fachprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen, der Stoff der

Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

§ 14 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist aus allen nach § 8 vorgeschriebenen bzw. gewählten Fächern des zweiten Studienabschnittes abzulegen.
- (2) Für das Fach "Advanced Language" ist als Teil der zweiten Diplomprüfung eine - schriftliche und kommissionelle mündliche Fachprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung für diese Fachprüfung sind der positive Abschluß der Lehrveranstaltungen aus diesem Fach sowie die bestandene Fachprüfung aus dem Fach "In-Depth Language".
- (3) Für das nach § 8 Abs. 3 bzw. 4 gewählte Fach sind als Teil der zweiten Diplomprüfung nach Wahl des oder der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches oder eine schriftliche und mündliche Fachprüfung über das jeweilige Fach abzulegen.
- (4) In den anderen Fächern des zweiten Studienabschnittes sind als Teil der zweiten Diplomprüfung
 1. Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen dieser Fächer *und*
 2. eine beide Fächer umfassende etwa einstündige mündliche Gesamtprüfung abzulegen. Bei dieser Gesamtprüfung hat die oder der Studierende vom Thema der Diplomarbeit ausgehend ihre bzw. seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den fachspezifischen Lehr- und Ausbildungszielen gemäß § 1 Abs. 2 in diesen Fächern nachzuweisen.
- (5) Die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Abs. 4 Zl. 2 setzt den positiven Abschluß der Diplomprüfungen gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Zl. 1, die Approbation der Diplomarbeit sowie den Abschluß der freien Wahlfächer voraus.

§ 15 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Sie hat eine Länge von mindestens 25000 Wörtern aufzuweisen.

5. Hauptstück: Freie Wahlfächer

§ 16 Empfohlene Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

Lehrveranstaltungen werden aus folgenden freien Wahlfächern empfohlen:

- (1) Weitere Lehrveranstaltungen aus Anglistik und Amerikanistik;
- (2) Lehrveranstaltungen aus folgenden geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen:
 1. Deutsche Philologie,
 2. Klassische Philologie,

3. Geschichte,
 4. Pädagogik,
 5. Philosophie,
 6. Publizistik und Medienwissenschaft,
 7. Romanistik,
 8. Slawistik,
 9. Soziologie,
 10. Sprachwissenschaft,
 11. Vergleichende Literaturwissenschaft;
- (3) Lehrveranstaltungen aus folgenden rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen:
1. Angewandte Betriebswirtschaft,
 2. Betriebswirtschaft,
 3. Internationale Betriebswirtschaft,
 4. Rechtswissenschaften,
 5. Soziologie,
 6. Volkswirtschaft;
- (4) Lehrveranstaltungen aus folgenden naturwissenschaftlichen Studienrichtungen:
1. Geographie,
 2. Mathematik,
 3. Psychologie;
- (5) Lehrveranstaltungen aus dem Lehramtsstudium;
- (6) Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Informatik;
- (7) Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich "Vergleichende Kulturwissenschaft";
- (8) Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich "Feministische Wissenschaft / Gender Studies";
- (9) Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich "Qualifizierung für den Berufseinstieg";
- (10) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern wird die Wahl zusammenhängender Fachgebiete im Ausmaß von 16 bis 48 Semesterstunden empfohlen, da die Absolvierung größerer zusammengehöriger Einheiten besonders geeignet ist, die wissenschaftliche Qualifikation der Studierenden zu erhöhen. Die Wahl kleinerer Einheiten wird nicht empfohlen und kann daher nicht im Diplomzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck gebracht werden.

Anhang A: ECTS-Punkte

	LV-Typ		
1. Studienabschnitt	PS	ECTS-Punkte/Semesterwochenstunde	2
	AG		2
	VO		2
2. Studienabschnitt	AG		2
	VO/PJ		1,5
	SE		2,5
	PR		2
	EX		2
Freie Wahlfächer			1,5
Diplomarbeit		ECTS-Punkte	24